

Zweckverband Polizei rechtes Limmattal

ZWECKVERBANDSSTATUTEN

Vereinbarung zwischen den politischen Gemeinden

- Geroldswil
- Oetwil an der Limmat
- Unterengstringen
- Weiningen

Fassung vom 17. Juni 2024

Festgesetzt durch die Stimmberechtigten
anlässlich der Volksabstimmung vom 26. September 2021

Teilrevidiert durch die Stimmberechtigten
anlässlich der Volksabstimmung vom 22. September 2024

Allgemeiner Hinweis

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im neuen Statutentext die männliche Form gewählt.
Es versteht sich jedoch von selbst, dass sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter beziehen.

A BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Geroldswil, Oetwil an der Limmat, Unterengstringen und Weiningen bilden unter dem Namen "Polizei rechtes Limmattal" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. ¹

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Weiningen.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Verbandes ist die Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben gemäss kantonalem Polizeiorganisationsgesetz in den Verbandsgemeinden.

Im Weiteren obliegen dem Zweckverband das Verfahren und die Administration hinsichtlich der Vereinnahmung von Bussengeldern zugunsten der Verbands- und allfälligen Anschlussgemeinden.

Der Zweckverband ist berechtigt, Anschlussverträge mit anderen Gemeinden abzuschliessen. Ebenso kann er eine engere Zusammenarbeit mit anderen polizeilichen Organisationen festlegen. Die Einhaltung der Finanzkompetenzen gemäss diesen Statuten bleibt vorbehalten.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und andere darunterfallende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen. Art. 15 ist auch für vertraglich angeschlossene Gemeinden massgebend.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich. Dies erfordert eine Statutenrevision.

B ORGANISATION

B1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Vorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung ¹

Die Entschädigungen der Verbandsorgane des Zweckverbands werden durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden festgesetzt.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Verbandspräsident und der Verbandsaktuar, im Falle von Abwesenheiten deren Vertretungen, gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren bzw. anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über das amtliche Publikationsorgan der Sitzgemeinde vor.

Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

B2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

B2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten, die Rechtsformumwandlung und die Auflösung des Zweckverbandes; ¹
3. die Beschlussfassung über einmalige neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.—;
4. die Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 75'000.—, vorbehältlich Art. 14 Ziff. 10;
5. den allfälligen Erlass einer Personal- und Besoldungsverordnung für die Angestellten des Zweckverbands.

B2.2 Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 350 Stimmberechtigten unterstützt wird. ¹

B3 Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Umwandlung des Zweckverbands in eine andere Rechtsform. ²

Bei Urnenabstimmungen über die Änderung der Statuten, die Rechtsformumwandlung und die Auflösung des Zweckverbands stellt der Verbandsvorstand Antrag an die Stimmberechtigten. In den Verbandsgemeinden geben die Gemeindevorstände ihre Abstimmungsempfehlung ab. ¹

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der einzelnen Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. den Erlass und die Änderung von Geschäftsordnungsbestimmungen des Zweckverbandes;
2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht,
6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
7. die Beschlussfassung über neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis höchstens Fr. 200'000.—, soweit eine solche Beschlussfassung nicht dem Verbandsvorstand obliegt;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis höchstens Fr. 75'000.—, soweit eine solche Beschlussfassung nicht dem Verbandsvorstand obliegt (von dieser Beschränkung ausgenommen sind Kredite für neue Stellen gemäss Ziff. 10);
8. die Festlegung des Standortes des Polizeipostens bzw. der Polizeiposten;

9. die Festlegung des Personalbestands des Polizeikorps, unter Beachtung von Art. 34;
10. die Bewilligung fester Stellen und der entsprechenden Kredite;
11. den Vertragsabschluss mit anderen Gemeinden und polizeilichen Organisationen im Sinne von Art. 2 Abs. 3, unter Beachtung der Finanzkompetenzen gemäss diesen Statuten;

Art. 15 Territorialkompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die Festlegung der ortspolizeilichen Bestimmungen und der verwaltungsrechtliche Vollzug ebendieser verbleiben im alleinigen Kompetenzbereich jeder einzelnen Verbandsgemeinde und können nicht dem Zweckverband übertragen werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Festsetzung der Polizeiverordnung sowie bezüglich dem Erlass von Bussenlisten, Gebührenverordnungen und Bewilligungsreglementen.

Art. 16 Beschlussfassung ¹

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

B4 Der Verbandsvorstand

Art. 17 Zusammensetzung ¹

Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

Die Gemeindevorstände jeder Verbandsgemeinde bestimmen aus ihrem Kreise je ein Mitglied sowie seine Stellvertretung. Das jeweilige Mitglied muss innerhalb seines Gemeindevorstands das für die ortspolizeilichen Belange seiner Gemeinde zuständige Amt bekleiden. Vorbehalten bleibt Abs. 4.

Das fünfte Vorstandsmitglied rekrutiert sich aus dem Kreise der Gemeindepräsidenten der Verbandsgemeinden, wobei für diesen Sitz keine Stellvertretung entsendet wird. Das Anrecht auf diesen fünften Sitz steht gemäss nachstehender Kehrordnung folgender Verbandsgemeinde zu:

- Amtsdauer 2022-2026; Weiningen
- Amtsdauer 2026-2030; Unterengstringen
- Amtsdauer 2030-2034; Geroldswil
- Amtsdauer 2034-2038; Oetwil an der Limmat
- Amtsdauer 2038-2042; Weiningen
- et cetera

Nimmt das fünfte Vorstandsmitglied innerhalb des Gemeindevorstands seiner Verbandsgemeinde nebst dem Amt des Gemeindepräsidenten auch noch die Zuständigkeiten der ortspolizeilichen Belange wahr, so delegiert der betreffende Gemeindevorstand ein weiteres Mitglied in den Verbandsvorstand.

Art. 18 Konstituierung ¹

Das Verbandspräsidium wird durch den gemäss Art. 17 Abs. 3 rekrutierten Gemeindepräsidenten wahrgenommen.

Im Übrigen konstituiert sich der Verbandsvorstand selbst, wobei das Amt des Präsidenten und jenes des Vizepräsidenten nicht durch Mitglieder der gleichen Verbandsgemeinde besetzt sein dürfen.

Art. 19 Offenlegung der Interessensbindungen

Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessensbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Die Interessensbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Vertretung des Zweckverbands nach Aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.
2. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
3. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
4. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
6. die Anstellung und Entlassung von verbandseigenem Personal;
7. die Ernennung des Chefs des Polizeikorps und seiner Stellvertretung;
8. die Bestimmung der Verbandsverwaltung, soweit diese Aufgaben nicht durch verbandseigene Mitarbeiter wahrgenommen werden;
9. die Wahl des Verbandsaktuars und seiner Stellvertretung;
10. die Schaffung von Einrichtungen und Dienste im Sinne von Art. 2 Abs. 4.

Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;

4. das Handeln für den Verband nach aussen;
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
6. die Besorgung von Räumlichkeiten und Materialien für das Polizeikorps und, soweit zuständig, für die Verbandsverwaltung, unter Beachtung der Finanzkompetenzen gemäss diesen Statuten;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 21 Finanzbefugnisse

Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 50'000.—, insgesamt maximal Fr. 80'000.— pro Betriebsjahr; ¹
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis maximal Fr. 20'000.—, insgesamt maximal Fr. 40'000.— pro Betriebsjahr. ¹

Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Behördenerlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Gutheissung gebundener Ausgaben;
3. die Beschlussfassung über im Budget enthaltene neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 80'000.—; ¹
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis maximal Fr. 30'000.—. ¹

Art. 22 Aufgabendelegation

Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder an seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Behördenerlass.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Chef des Polizeikorps oder seine Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Verbandsvorstandssitzungen teil, wobei der Verbandsvorstand diese Teilnahme bei einzelnen Geschäften beschränken kann. Der Verbandsvorstand kann weitere Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Ausnahmsweise kann über Anträge unter Ansetzung einer ausreichenden Frist auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied innert Frist die mündliche Beratung verlangt.

Art. 24 Beschlussfassung

Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung anwesend ist bzw. wenn die Mehrheit der Mitglieder am Zirkularverfahren fristgerecht teilgenommen hat.

Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt in der Sitzung offen. Im Zirkularverfahren werden alle Mitglieder über die abgegebenen Stimmabgaben in Kenntnis gesetzt.

Art. 25 Aktuariat

Der Verbandsaktuar bzw. seine Stellvertretung führt das Protokoll des Verbandsvorstandes. Er hat beratende Stimme.

B5 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 26 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes amtet im Turnus die Rechnungsprüfungskommission jener Verbandsgemeinde, welche jeweils das Verbandspräsidium stellt. Die Rechnungsprüfungskommissionen der übrigen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen. ¹

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die diesbezüglichen Bestimmungen für die Mitglieder des Verbandsvorstands gelten entsprechend.

Art. 27 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden bzw. an die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes, insbesondere Anträge betreffend Budget, Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 28 Beschlussfassung

Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin den Ausschlag.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 29 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 30 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

B6 Die Prüfstelle

Art. 31 Aufgaben der Prüfstelle

Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 32 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

B7 Das Polizeikorps und die Verbandsverwaltung

B7.1 Das Polizeikorps

Art. 33 Aufgaben und Kompetenzen

Das Korps der Polizei reches Limmattal erbringt im Sinne einer Kommunalpolizei ordnungs-, sicherheits- und verkehrspolizeiliche Arbeits- und Dienstleistungen zugunsten der Verbandsgemeinden und vertraglich angeschlossenen Gemeinden.

Mit dem Beitritt erteilen die Verbandsgemeinden dem Zweckverband die Kompetenz, in ihren Gebieten polizeilich uneingeschränkt zu handeln. Die Aufgaben des Polizeikorps des Zweckverbandes richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes, des kantonalen Polizeiorganisationsgesetzes und der kantonalen Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung.

Mit dem Beitritt erteilen die Verbandsgemeinden dem Zweckverband die Kompetenz, auf ihren Gebieten begangene Widerhandlungen im Ordnungsbussenverfahren zu erledigen, soweit hierfür im betroffenen Gemeindegebiet eine rechtliche Grundlage besteht. Sämtliche aus diesem Verfahren resultierende Bussengelder stehen jener Verbandsgemeinde zu, innert welcher die Widerhandlung begangen wurde.

Die Kompetenzen und Handlungsfähigkeit des Korps der Polizei reches Limmattal gegenüber vertraglich angeschlossenen Gemeinden werden in einem Anschlussvertrag geregelt.

Durch das Polizeikorps nicht besorgt werden Aufgaben, welche nach Art. 15 in den Territorialkompetenzbereich der Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden fallen.

Art. 34 Bestand ¹

Der Personalbestand des Polizeikorps bestimmt sich nach dem durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden genehmigten Stellenplan. Es umfasst jedoch mindestens sechs Polizeifunktionäre, welche über eine polizeiliche Ausbildung verfügen müssen.

Art. 35 Polizeisekretariat ¹

Unter Vorbehalt der Genehmigung entsprechender Stellen durch die Verbandsgemeinden gemäss Art. 14 Ziff. 10, kann das Polizeikorps durch ein verbandsinternes Polizeisekretariat ergänzt werden. Dies zur Entlastung der Polizeifunktionäre von ihren administrativen Aufgaben und Schalterdiensten. Überdies können Sekretariatsangestellte auch Kontrollen des ruhenden Verkehrs übernehmen, sofern sie über die hierfür benötigte Bewilligung der Kantonspolizei verfügen. All dies zugunsten einer höheren polizeilichen Präsenz im Aussenbetrieb.

Art. 36 Entschädigung Kantonspolizei

Hinsichtlich der durch die Verbandsgemeinden und vertraglich angeschlossene Gemeinden jährlich an die Kantonspolizei Zürich zu entrichtenden Entschädigungen für die Übernahme gemeindepolizeilicher Aufgaben, besitzen diese Gemeinden Anspruch auf Anrechnung von Stellenprozenten aus dem Korps der Polizei rechts Limmattal. Der anrechenbare Stellenetat der Polizeifunktionäre wird jeweils per 31. Dezember des betreffenden Jahres auf die Verbandsgemeinden und vertraglich angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt.

B7.2 Die Verbandsverwaltung

Art. 37 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandsaktuar leitet die Verbandsverwaltung.

Die Verbandsverwaltung besorgt die verwaltungsrechtliche Administration und Rechnungsführung des Zweckverbandes.

Der Aufgabenumfang der Verbandsverwaltung bestimmt sich nach den Bestimmungen des Gemeinderechts.

Art. 38 Bestimmung und Entschädigung der Verbandsverwaltung ¹

Soweit Aufgaben der Verbandsverwaltung nicht durch eigene Mitarbeiter des Zweckverbandes besorgt werden, bestimmt der Vorstand hierfür im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Ziff. 8 ein auswärtiges Verwaltungsinstitut, in der Regel die Gemeindeverwaltung einer Verbandsgemeinde. Dieses wird für seine Aufgabenerfüllung zulasten der Verbandsrechnung nach dem Vollkostenprinzip kostenneutral entschädigt.

C PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN

Art. 39 Anstellungsbedingungen

Soweit der Verband für das Personal des Zweckverbandes keine eigene Personal- und Besoldungsverordnung erlässt, gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 40 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

D VERBANDSHAUSHALT

Art. 41 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 42 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbandes werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis von deren Einwohnerzahl (Bemessungstag jeweils per 31. Dezember des Rechnungsjahres) getragen.

Art. 43 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis von deren Einwohnerzahl (Bemessungstag jeweils per 31. Dezember des Rechnungsjahres).

Art. 44 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis von deren Einwohnerzahl beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden. ¹

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 45 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

Der Haftungsanteil richtet sich nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

E AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 46 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 47 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands sowie von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden. Vorbehalten bleibt Abs. 3.

Gegen polizeiliche Anordnungen des Korps der Polizei reches Limmattal steht nach Massgabe der ortspolizeilichen Spezialgesetzgebung das Rechtsmittel beim Statthalteramt Dietikon offen. Eine Neubeurteilung durch den Verbandsvorstand ist ausgeschlossen.

Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

F AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 48 Austritt ¹

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands bestimmt sich gemäss Art. 44 und wird auf den Austrittszeitpunkt in ein zinsloses Darlehen umgewandelt, das innert längstens drei Jahren zurückzuzahlen ist.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Verbandsgemeinden in gekündigtem Verhältnis nehmen nicht mehr an Abstimmungen über die Verbandsauflösung teil. Der Zeitpunkt einer Verbandsauflösung gilt für alle Verbandsgemeinden gleichermassen, ungeachtet einer allenfalls noch laufenden Kündigungsfrist.

Art. 48a Auflösung ²

Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller in ungekündigtem Verhältnis stehenden Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

G ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49 Einführung eigener Haushalt

Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 50 Umwandlung der Investitionsbeiträge

Die von den bisherigen diesem Zweckverband angehörenden Verbandsgemeinden (namentlich die Politischen Gemeinden Unterengstringen und Weiningen) bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in deren Gemeinderrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte, werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

Die Investitionsbeiträge, welche die bisherigen Verbandsgemeinden Unterengstringen und Weiningen seit 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 51 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die vom Regierungsrat am 5. März 2014 genehmigten Statuten über den Zweckverband "Polizeiverbund rechtes Limmattal" aufgehoben.

Art. 51a Inkrafttreten der Änderung vom 22. September 2024 ²

Die Änderung dieser Statuten tritt nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden Unterengstringen und Weiningen sowie nach Annahme durch die Stimmberechtigten der beitretenden Gemeinden Geroldswil und Oetwil an der Limmat auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung dieser geänderten Statuten durch den Regierungsrat.

Art. 52 Neuwahl und Neukonstituierung Verbandsvorstand ²

Nach Inkraftsetzung dieser teilrevidierten Statuten erfolgt eine Neuwahl und Neukonstituierung des Verbandsvorstands nach den Bestimmungen gemäss Art. 17 und 18.

Art. 53 Einkauf der Gemeinden Geroldswil und Oetwil an der Limmat ²

Die beitretende Gemeinde Geroldswil leistet für den Beitritt zum Zweckverband auf den 1. Januar 2025 eine Bareinlage von Fr. 49'700.—.

Die beitretende Gemeinde Oetwil an der Limmat leistet für den Beitritt zum Zweckverband auf den 1. Januar 2025 eine Bareinlage von Fr. 24'500.—.

Für die geleisteten Bareinlagen erhalten die beitretenden Gemeinden Beteiligungen.

Art. 54 Haftungsbeginn der Gemeinden Geroldswil und Oetwil an der Limmat ²

Die Haftungsregelung gemäss Art. 45 gilt für die Gemeinden Geroldswil und Oetwil an der Limmat erst ab ihrem Beitritt in den Zweckverband "Polizei rechtes Limmattal". Für Ereignisse, welche vor dem 1. Januar 2025 eingetreten sind, haften ausschliesslich die Gemeinden Unterengstringen und Weiningen, jeweils im Verhältnis von deren Einwohnerzahl.

Art. 55 Aufhebung Anschlussvertrag mit Gemeinde Oetwil an der Limmat ²

Mit dem Inkrafttreten dieser teilrevidierten Statuten wird der Anschlussvertrag zwischen dem Zweckverband "Polizei rechtes Limmattal" und der politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat vom 6./11. Februar 2015 ersatzlos aufgehoben.

H ÄNDERUNGSVERZEICHNIS

- ¹ Geändert durch Teilrevision vom 22. September 2024.
In Kraft seit 1. Januar 2025
- ² Eingefügt durch Teilrevision vom 22. September 2024.
In Kraft seit 1. Januar 2025

I GENEHMIGUNGEN

Die vorliegenden Statuten des Zweckverbands "Polizei rechtes Limmattal" sind anlässlich der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 gutgeheissen und durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 1. Dezember 2021 mit Beschluss-Nr. 1388 genehmigt worden.

Die Teilrevision dieser Statuten sind durch den Verbandsvorstand mittels Beschluss-Nr. 9. vom 17. Juni 2024 festgesetzt und zuhanden der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 verabschiedet worden.

Verbandsvorstand Polizei rechtes Limmattal

Der Verbandspräsident: Der Verbandsaktuar:

Marcel Balmer

Bruno Persano

Die gemäss § 75 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses zuständige wahlleitende Behörde bestätigt die Annahme der Teilrevision dieser Zweckverbandsstatuten durch die Stimmberechtigten der Gemeinden Unterengstringen und Weiningen anlässlich der Urnenabstimmung vom 22. September 2024.

Gemeinderat Weiningen (wahlleitende Behörde)

Der Präsident:

Mario Okle

Der Schreiber:

Bruno Persano

Der Gemeinderat Geroldswil bestätigt die Annahme der vorstehenden Zweckverbandsstatuten durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Geroldswil anlässlich der Urnenabstimmung vom 22. September 2024, womit der Beitritt dieser Gemeinde zum Zweckverband "Polizei rechtes Limmattal" gutgeheissen wurde.

Gemeinderat Geroldswil

Der Präsident:



Michael Deplazes

Der Schreiber:



Karl Suter

Der Gemeinderat Oetwil an der Limmat bestätigt die Annahme der vorstehenden Zweckverbandsstatuten durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Oetwil an der Limmat anlässlich der Urnenabstimmung vom 22. September 2024, womit der Beitritt dieser Gemeinde zum Zweckverband "Polizei rechtes Limmattal" gutgeheissen wurde.

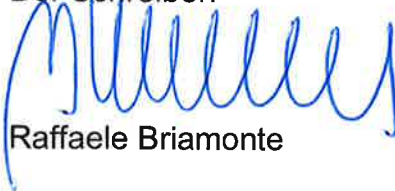
Gemeinderat Oetwil an der Limmat

Die Präsidentin:



Rahel von Planta

Der Schreiber:



Raffaele Briamonte

Vom **Regierungsrat des Kantons Zürich** mit RRB-Nr. _____ am
_____ genehmigt.

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 20. November 2024

**1177. Gemeindewesen (Zweckverband Polizei reches Limmattal,
Statuten, Genehmigung)**

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Unterengstringen und Weiningen bilden seit 2014 einen Zweckverband für die Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben gemäss Polizeiorganisationsgesetz (LS 551.1) im Gebiet der Verbandsgemeinden (RRB Nr. 261/2014). Anlässlich der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden eine Teilrevision der Statuten beschlossen. Gleichentags haben die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinden Geroldswil und Oetwil a. d. L. an der Urne dem Beitritt zum Zweckverband «Polizei reches Limmattal» zugestimmt. Der Bezirksrat Dietikon hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die Änderungen der Statuten umfassen neben dem Beitritt der Politischen Gemeinden Geroldswil und Oetwil a. d. L. insbesondere die Neuregelung der Finanzkompetenzen des Verbandsvorstandes. Sie treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

3. Die geänderten Bestimmungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.



– 2 –

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung der Statuten des Zweckverbands Polizei reches Limmattal wird genehmigt.

II. Mitteilung an

- den Verbandsvorstand Polizei reches Limmattal, c/o Gemeindeverwaltung Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen,
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Geroldswil, Huebwiesenstrasse 34, Postfach, 8954 Geroldswil,
 - Oetwil a. d. L., Alte Landstrasse 7, Postfach 36, 8955 Oetwil an der Limmat,
 - Unterengstringen, Dorfstrasse 13, 8103 Unterengstringen,
 - Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen,
- den Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon,
- die Sicherheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli